

## **Beschlussvorlage**

**Drucksachen-Nr. 0262/2013**  
**öffentlich**

<b>Gremium</b>	<b>Sitzungsdatum</b>	<b>Art der Behandlung</b>
Infrastrukturausschuss	26.06.2013	Beratung
Ausschuss für Stadtentwicklung, demografischen Wandel, soziale Sicherung, Integration, Gleichstellung von Frau und Mann	27.06.2013	Beratung
Haupt- und Finanzausschuss	11.07.2013	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	18.07.2013	Entscheidung

### **Tagesordnungspunkt A 9**

#### **Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW**

#### **Beschlussvorschlag:**

Der beigefügten Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW zwischen dem Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bergisch Gladbach und der Stadt Bergisch Gladbach wird zugestimmt.

## **Sachdarstellung / Begründung:**

Das Gesetz des Landes NRW zur Gleichstellung von Menschen mit Behinderung vom 16.12.2003 formuliert in § 5 „Zielvereinbarung“: „Zur Herstellung der Barrierefreiheit sollen, soweit nicht besondere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen, Zielvereinbarungen ... getroffen werden.“

Zielvereinbarungen sollen Bestimmungen zum Geltungsbereich, zur Geltungsdauer, zu Mindestbedingungen, wie gestaltete Lebensbereiche zu verändern sind, sowie zur Erfüllung der fest gelegten Bedingungen enthalten. Nach diesem Muster hatte die Stadt Bergisch Gladbach Ende 2007 mit dem Beirat bereits eine erste Zielvereinbarung abgeschlossen, die den Bereich der öffentlichen Gebäude sowie die städtische Kommunikation umfasst. Die dort getroffene grundsätzliche Regelung – Bereitstellung einer festen Summe von 50.000 € pro Jahr und Verwendung dieser Summe im Rahmen einer vom Beirat festgelegten Prioritätenliste – hat sich nach übereinstimmender Auffassung der Beteiligten bewährt. Es hat sich eine gedeihliche Zusammenarbeit entwickelt, die nicht zuletzt von einem kontinuierlichen Lernprozess zu den unterschiedlichen Belangen geprägt ist. Damit wird auf Dauer das Ziel erreicht, die Berücksichtigung der Barrierefreiheit zu einem selbstverständlichen Bestandteil der täglichen Arbeit der Stadtverwaltung zu machen. Dies ist auch im Interesse der Menschen mit Behinderung, die nur auf diesem Wege schrittweise aus ihrer erzwungenen Sonderrolle hinaus und in eine Normalität des täglichen Lebens hineinfinden können. Insbesondere ist durch die Regelung des festgelegten Betrages erreicht worden, dass der Beirat bzw. die Betroffenen nicht mehr als Bittsteller gegenüber der Stadt auftreten müssen, sondern auf eine feste Regelung vertrauen dürfen.

Nachdem diese erste Zielvereinbarung bis zum 31.12.2011 befristet war, haben die Beteiligten sich dahingehend geeinigt, die bisherige gute Zusammenarbeit fortzusetzen und eine neue Zielvereinbarung, als Anlage der Vorlage beigelegt, aufbauend auf der bisherigen, abzuschließen.

Wie in der bisherigen Vereinbarung von 2007 werden auch für den Bereich des öffentlichen Raumes Regelungen zum Abstimmungsverfahren getroffen. Dies gilt auch für Sonderfälle, die vom allgemeinen Regelungsinhalt der Vereinbarung nicht erfasst sind. Schließlich enthält der Vorschlag auch Regelungen zum Monitoring, d.h. zum Verfahren bei Nichterfüllung festgelegter Standards.

Die Zielvereinbarung soll nunmehr für einen Zeitraum von sechs Jahren, d.h. bis zum 31.12.2018, abgeschlossen werden. Mit der Verlängerung der Laufzeit um ein Jahr soll die Möglichkeit geschaffen werden, größere Projekte durch Ansparen der jährlich bereitzustellenden Summe realisieren zu können.

Die Verwaltung geht davon aus, dass auf der Grundlage dieser neuen Zielvereinbarung die konstruktive, dem Wohl der Betroffenen dienende Zusammenarbeit mit dem Inklusionsbeirat / Beirat für Menschen mit Behinderung fortgesetzt wird, um trotz der weiterhin insgesamt schwierigen Haushaltslage Fortschritte in Sachen Barrierefreiheit in Bergisch Gladbach erreichen zu können.

**Zielvereinbarung**  
nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW

Zwischen dem

Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung  
der Stadt Bergisch Gladbach

nachfolgend

- Beirat -

und der

Stadt Bergisch Gladbach,

vertreten durch den Bürgermeister Herrn Lutz Urbach, und den

Ersten Beigeordneten Herrn Stephan Schmickler,

nachfolgend

- Stadt -

wird folgende

Zielvereinbarung nach § 5 Behindertengleichstellungsgesetz NRW geschlossen:

**Präambel**

Die Unterzeichner dieser Vereinbarung streben an, das Recht der mobilitäts-, seh-, hör- und sprachbehinderten Menschen auf angemessene Kommunikation mit der Verwaltung und den öffentlich tagenden Gremien der Stadt Bergisch Gladbach möglichst bald zu verwirklichen.

Die barrierefreie Zugänglichkeit der städtischen Gebäude soll bedarfsorientiert schrittweise hergestellt werden. Regelungen zum öffentlichen Verkehrsraum sind/werden Gegenstand einer separaten Zielvereinbarung.

Alle Maßnahmen bauen auf den bisherigen Bemühungen des Inklusionsbeirats - Beirats für Menschen mit Behinderung, der Behindertenbeauftragten und der Stadtverwaltung um eine barrierefreie Stadt Bergisch Gladbach auf. Hierzu zählt insbesondere die im Jahr 2008 abgeschlossene erste Zielvereinbarung zum gleichen Aufgabenfeld. Die hier praktizierte vertrauensvolle Zusammenarbeit soll auch die zukünftige Arbeit, insbesondere die Umsetzung dieser Vereinbarung, prägen.

## **§ 1 Geltungsbereich**

Diese Vereinbarung setzt die Regelungen des BGG NW für die Bereiche

- Kommunikation (Sitzungen der städtischen Gremien, Umgang mit Akten/Dokumenten, Verwaltungsverfahren, städtischer Internetauftritt) und
  - Zugänglichkeit der städtischen Gebäude, insbesondere der Verwaltungs- und Sportgebäude
- um.

## **§ 2 Kommunikation**

### 1. Sitzungen der städtischen Gremien

Die nachfolgenden Regelungen gelten für die öffentlichen und, soweit Mitglieder des jeweiligen Gremiums entsprechenden Bedarf anmelden, auch die nichtöffentlichen Sitzungen des Rates, der Ausschüsse einschließlich evtl. Unterausschüsse und Kommissionen, der Aufsichtsgremien 100 %-stadteigener Gesellschaften sowie des Inklusionsbeirats - Beirates für Menschen mit Behinderung, des Seniorenbeirates und des Integrationsrates.

Die Sitzungen finden in der Regel im Ratssaal Bensberg statt, der mit einer Kommunikationsanlage (Kopfhörer) ausgestattet ist. Bei Bedarf stellt die Stadt eine Gebärdensprachdolmetscherin/einen Gebärdensprachdolmetscher. Sowohl für die Nutzung der Kommunikationsanlage als auch für die Dolmetscherdienste ist eine vorherige Anmeldung per E-Mail erforderlich. Auf diese Möglichkeiten wird in den jeweiligen Veröffentlichungen hingewiesen.

### 2. Akten, Dokumente, Verwaltungsverfahren

Menschen mit Sehbehinderung werden bei Bedarf und auf Anforderung Dokumente in einer für sie wahrnehmbaren Form (Brailleschrift, Großdruck, elektronische Medien) zur Verfügung gestellt.

Menschen mit Hör- und Sprachbehinderung wird bei Bedarf und auf Anforderung eine Kommunikation in Deutscher Gebärdensprache oder lautsprachbegleitenden Gebärden oder einer geeigneten Kommunikationsform, soweit dies zur Wahrnehmung eigener Rechte im Verwaltungsakt erforderlich ist, ermöglicht. Dies gilt soweit eine schriftliche Verständigung nicht möglich ist.

### 3. Internetauftritt

Der städtische Internetauftritt ist zum Zeitpunkt des Abschlusses dieser Vereinbarung barrierefrei gestaltet. Dieser Standard wird auch bei zukünftigen Änderungen oder Ergänzungen beibehalten. Veröffentlichungen der Stadt werden in geeigneter Form, ggf. im Wege einer Verlinkung, auch über die Internetseite der städtischen Behindertenbeauftragten, publiziert.

#### 4. Kosten, Anmeldung und Beratung

Alle unter den Ziffern 1 bis 3 benannten Dienstleistungen werden seitens der Stadt kostenfrei zur Verfügung gestellt. Zur Klärung des individuellen Bedarfs, zur Beratung über verfügbare Kommunikationswege und -hilfen sowie zur konkreten Terminabstimmung können sich betroffene Bürgerinnen und Bürger formlos direkt an die zuständige Sachbearbeitung wenden oder an die städtische Behindertenbeauftragte:

Stadt Bergisch Gladbach  
FB 5 Jugend und Soziales  
Behindertenbeauftragte  
Hildegard Allelein  
Telefon 02202/14 2305  
Fax 02202/14 2335  
E-Mail: [h.allelein@stadt-gl.de](mailto:h.allelein@stadt-gl.de)

#### 5. Verordnungen

Die Kommunikationshilfenverordnung (KHV NRW) vom 15. Juni 2004 sowie die Verordnung über barrierefreie Dokumente (VBD NRW) vom 19. Juni 2004 bleiben unberührt.

### **§ 3 Städtische Gebäude**

#### 1. Neubauten

Neubauten städtischer Gebäude erfolgen grundsätzlich barrierefrei. Planerische Standards orientieren sich an den jeweils aktuell gültigen DIN-Normen.

Städt. Behindertenbeauftragte und Beirat werden in der Planungsphase beratend beteiligt. Einvernehmliche Lösungen werden angestrebt.

#### 2. Bestehende Gebäude

Für die barrierefreie Gestaltung vorhandener Gebäude werden im Wirtschaftsplan des Immobilienbetriebes jährlich für die Laufzeit dieser Vereinbarung 50.000 € bereitgestellt. Bei Maßnahmen, die auch durch andere Rechtsvorschriften, z.B. im Bereich des Brandschutzes, veranlasst sind, werden nur die zur Barrierefreiheit erforderlichen Zusatzkosten angerechnet. Zweckgebundene Zuweisungen Dritter erhöhen diesen Betrag.

Die Mittel können zur Verwirklichung größerer Projekte über mehrere Jahre angespart werden.

#### 3. Maßnahmenliste

Die aus den Mitteln gemäß Ziffer 2 zu verwirklichenden Maßnahmen werden regelmäßig, mindestens jährlich, zwischen der Stadtverwaltung (Baudezernat bzw. Immobilienbetrieb) und dem Beirat auch hinsichtlich technischer Details abgestimmt und in einer Liste festgehalten. Jeweils nach (Teil-)Rechnungsabschluss des Baudezernats bzw.

Immobilienbetriebes wird eine Kostenübersicht über die im letzten Kalenderjahr gemäß Ziffer 2 realisierten Maßnahmen erstellt und dem Beirat vorgelegt. Die aktuelle Liste ist dieser

Zielvereinbarung beigefügt und deren Bestandteil. Spätere Fassungen sollen sich am Aufbau dieser Liste orientieren.

Die Terminierung der Besprechungstermine wird unaufgefordert mit der Vorsitzenden/dem Vorsitzendem des Inklusionsbeirats - Beirats für Menschen mit Behinderung von Seiten des Baudezernats bzw. Immobilienbetriebs aufgenommen.

#### 4. Zuschüsse Dritter

Die Stadt beantragt, wo möglich, Zuschüsse Dritter oder wirkt an ihrer Erlangung unterstützend mit.

### **§ 4 Nichterfüllung**

#### 1. Nachbesserung

Erfüllt eine von der Stadt Bergisch Gladbach vorgenommene Maßnahme nicht die Mindeststandards der §§ 2 und 3 dieses Vertrages, kann der Beirat von der Stadt Bergisch Gladbach Nachbesserung verlangen.

Kann die Stadt Bergisch Gladbach die Nachbesserung nicht innerhalb einer vereinbarten Zeit erfüllen, verpflichten die Vertragsparteien sich, über entsprechende Änderungen der Zielvereinbarung zu verhandeln.

#### 2. Mindeststandards

Wird die Einhaltung eines oder mehrerer Mindeststandards unmöglich, verpflichtet sich die Stadt Bergisch Gladbach, den Beirat hiervon unverzüglich und umfassend in Kenntnis zu setzen. Der Beirat kann dann von der Stadt Bergisch Gladbach verlangen, Verhandlungen über eine Änderung dieser Vereinbarung zu führen mit dem Ziel, einen realisierbaren Mindeststandard zu vereinbaren, der dem unmöglichen Mindeststandard am nächsten kommt.

### **§ 5 Geltungsdauer und Kündigung**

#### 1. Geltungsdauer

Die Zielvereinbarung hat eine Geltungsdauer bis zum 31.12.2018.

#### 2. Kündigung

Die Zielvereinbarung kann von jeder Vertragspartei aus wichtigem Grund mit einer Frist von drei Monaten zum Quartalsende gekündigt werden.

Die Kündigung bedarf der Schriftform.

## **§ 6 Zusammenarbeit und Kooperation**

### 1. Kooperationspflicht

Die Vertragsparteien verpflichten sich zu einer engen Kooperation und Zusammenarbeit bei der Erfüllung dieser Zielvereinbarung.

### 2. Informationspflichten der Stadt Bergisch Gladbach

Die Stadt Bergisch Gladbach informiert den Beirat regelmäßig über den Stand der Umsetzung und gibt ihm die Gelegenheit, sich über Fortschritte bei der Herstellung der Barrierefreiheit zu informieren.

### 3. Annahme erfüllter Leistungsverpflichtungen

Der Beirat verpflichtet sich, den vertragsgemäß und zeitgerecht barrierefrei hergestellten Bereich innerhalb einer Frist von acht Wochen nach entsprechender Mitteilung der Stadt Bergisch Gladbach als vertragsgemäß erfüllte Leistung anzunehmen. Der Beirat ist berechtigt, die erbrachte Leistung der Stadt Bergisch Gladbach vor ihrer Annahme ggfs. durch ein neutrales Fachgremium begutachten zu lassen.

## **§ 7 Schlussbestimmungen**

### 1. Änderungen und Ergänzungen

Änderungen und Ergänzungen dieser Zielvereinbarung bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

### 2. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung dieser Zielvereinbarung unwirksam sein, so bleibt die Zielvereinbarung im Übrigen wirksam, und die Vertragsparteien verpflichten sich, eine neue Regelung zu treffen, die dem Zweck der unwirksamen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

### 3. Zielvereinbarungsregister

Die Vertragsparteien sind sich darin einig, dass der Text dieser Zielvereinbarung, ihrer Änderung oder Aufhebung im Zielvereinbarungsregister des Ministeriums für Arbeit, Gesundheit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen veröffentlicht wird.

Bergisch Gladbach, .....

Inklusionsbeirat - Beirat für Menschen mit Behinderung der Stadt Bergisch Gladbach

.....  
Claudia Breuer-Piske  
Vorsitzende

.....  
Barbara Gritschner  
stellv. Vorsitzende

Stadt Bergisch Gladbach

.....  
Stephan Schmickler  
Erster Beigeordneter

.....  
Hildegard Allelein  
Behindertenbeauftra